

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2011
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2011
des Eigenbetriebes
Abwasserbeseitigung Oderwald
Samtgemeinde Oderwald, Börßum

Dr. Wesche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Halchtersche Str. 4

38304 Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
4.3.2 Finanzlage	15
4.3.3 Ertragslage	18
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21
Anlagen	
Bilanz zum 31. Dezember 2011	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Prüf- und Ergebnisliste zu den Feststellungen des § 53 HGrG	5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	6
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Vom zuständigen Werksausschuss des

Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oderwald

Samtgemeinde Oderwald, Börßum

(im Folgenden auch "Abwasserbeseitigung Oderwald " oder "Eigenbetrieb" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gewählt. Daraufhin wurden wir von der Werksleitung des Eigenbetriebes beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen. Die Beauftragung erfolgte im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und in Übereinstimmung mit § 29 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) prüfungspflichtig. Eine direkte Prüfungspflicht gemäß der §§ 316 ff. HGB besteht nicht. Unter Anwendung der in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmale wäre der Eigenbetrieb als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2011 eine neue Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist die bislang geltende EigBetrVO vom 15. August 1989 außer Kraft gesetzt worden. Der Rat der Samtgemeinde hat zur Anpassung an die neue EigBetrVO mit Datum vom 15. Februar 2012 eine neue Betriebssatzung beschlossen. Im Geschäftsjahr 2011 war gemäß § 36 Satz 2 EigBetrVO die bisherige Betriebssatzung noch wirksam, so dass im Prüfungsbericht letztmalig die Begriffe Werksleitung und Werksausschuss verwendet werden. In den Darstellungen ab dem Geschäftsjahr 2012 sind zukünftig die Organe mit Betriebsleitung (§ 2 EigBetrVO) und Betriebsausschuss (§ 3 EigBetrVO) zu bezeichnen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 sowie auf die Anlage 5 zu diesem Bericht.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten August und September 2012 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Samtgemeinde Oderwald und in unseren Geschäftsräumen in Wolfenbüttel durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Werksleitung hat uns die Voll-

ständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2011, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2011 (Anlage 4) beigelegt.

Auf die Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir verzichtet, da dies lediglich eine Wiederholung der ausführlichen Beschreibung der Daten und Angaben aus dem Jahresabschlussbericht zum Geschäftsjahr 2011 der INTECON Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, wäre.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Leitung des Eigenbetriebes Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassen jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Planungsrechnungen, Verträge und Protokolle, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage

Die Werksleitung stellt im Lagebericht die im Geschäftsjahr 2011 durchgeführten Investitionsprojekte nach Art und örtlicher Durchführung dar.

Die Lage des Eigenbetriebes wird durch die Werksleitung ausgehend von dem im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 175 erläutert.

Die Abwassergebühr für die Ableitung von Schmutzwasser war am 7. Dezember 2010 gemäß der 3. Satzungsänderung zu der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung mit Wirkung ab dem 1.1.2011 von bisher Euro 3,95/m³ auf Euro 4,15/m³ erhöht worden. Die erstmals im Vorjahr eingeführte Grundgebühr wurde dagegen im Berichtsjahr weder in der Höhe noch in der Art der Staffelung geändert.

In tabellarischen Aufgliederungen werden die Entwicklung der Jahresergebnisse sowie die Entwicklung der ertragswirksamen Auflösungsbeträge des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse seit dem Jahr 2000 dargestellt.

Die gesamtbetriebliche Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren ist anhand einer tabellarischen Darstellung von wesentlichen Kennzahlen zur Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 aufbereitet.

Die Eigenkapitalquote zeigt sich mit rd. 62 % und damit rd. 2 %-Punkte verbessert gegenüber dem Vorjahr stabil. Der Bestand an liquiden Mittel zum Bilanzstichtag des Berichtjahres hat sich zwar im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 134 vermindert, zeigt sich aber noch auf einem angemessenen Niveau. Zur Liquiditätssicherung ist bei Bedarf auch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten möglich.

Risiken der künftigen Entwicklung

Der Leiter des Eigenbetriebes sieht vor dem Hintergrund der hoheitlichen Aufgabenstellung, des abgegrenzten, aber sichereren Kundenpotenzials sowie der Einbindung des Betriebes in die Samtgemeinde Oderwald keine wesentlichen Risiken für die künftige Entwicklung. Insbesondere sind keine wesentlichen Marktpreis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Werksleitung erwartet für das laufende Geschäftsjahr 2012 ein konstantes Jahresergebnis.

Den Fortbestand des Eigenbetriebes sehen wir nicht gefährdet, da auch bei etwaigen Liquiditätsgängen weiterhin kurzfristige Kassenkredite zur Verfügung stehen.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Betriebes, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Werksleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und der sie ergänzenden landes- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 20-24 EigBetrVO, geprüft.

Die Werksleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Die Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei der Prüfung haben wir auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit § 29 Satz 2 EigBetrVO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) sowie die Vorschriften des § 20 ff. EigBetrVO beachtet.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüfte und unter dem Datum vom 19. Juli 2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 6

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am 12. Oktober 2011 festgestellt und in der Zeit vom 31. Oktober bis 25. November 2011 öffentlich ausgelegt. Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in der Sitzung am 12. Oktober 2011 beschlossen, den festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Eigenbetriebsumfeldes und auf Auskünften der Werksleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten grundsätzlich System- und Funktionstests und analytische Prüfungshandlungen. Zusätzlich wurde bei der Prüfung des Eigenbetriebes hinreichende Prüfungssicherheit durch Einzelfallprüfungen erlangt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der Werksleitung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Werksleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung der Programme der Firma DATEV e.G., Nürnberg, durchgeführt. Verantwortlich für die Erfassung der Daten der Finanz- und Anlagenbuchhaltung war im Berichtsjahr die ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH in Osnabrück. Der Jahresabschluss wurde dagegen von der INTECON Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, erstellt. Die Samtgemeinde Oderwald nutzt zur Erfassung und Bearbeitung der laufenden Kassenvorgänge sowie zu Planungszwecken die Software adKOMM Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen der Firma KOB EDV Systeme GmbH, Stammham.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die ergänzenden landes- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften beachtet.

Gemäß § 20 EigBetrVO sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Anlehnung an die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die Werksleitung vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB sowie die nach § 23 EigBetrVO erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2011 ist auf der Grundlage wesentlicher

Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend genannt werden. Diese Angaben erfolgen ergänzend zu den bereits im Anhang dargestellten Erläuterungen.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB erfolgte die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Unternehmensfortführung (going concern).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Für den hier geprüften Abschluss halten wir eine weitere Aufgliederung der Abschlussposten für nicht notwendig. Die nachfolgenden Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Anhang geben über alle Bilanzposten hinreichend Auskunft.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 11

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2011</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum <u>31.12.2011</u>	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber <u>31.12.2010</u>
Sammelanlagen	12.861.937,00	81,6	-0,7
Technische Anlagen und Maschinen	<u>2.496.630,51</u>	<u>15,8</u>	-2,7
	<u>15.358.567,51</u>	<u>97,5</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2011</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum <u>31.12.2011</u>	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber <u>31.12.2010</u>
Stammkapital	4.665.603,70	29,6	-,-
Kapitalrücklage	3.878.034,02	24,6	-,-
Sonderposten für erhaltene Zuschüsse	3.145.046,79	20,0	-6,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>2.655.526,72</u>	<u>16,8</u>	-8,0
	<u>14.344.211,23</u>	<u>91,0</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011</u> (Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)	Wertansatz Geschäfts- jahr 2011	%-Anteil Umsatz- erlöse	%-Änderung gegenüber Vorjahr
Umsatzerlöse	1.165.601,81	100,0	5,3
sonstige betriebliche Erträge	212.392,68	18,2	-4,7
Aufwendungen für bezogene Leistungen	272.411,94	23,4	-2,6
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anla- gevermögens und Sachanlagen	368.824,99	31,6	0,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	270.146,42	23,2	9,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	131.642,13	11,3	-5,4
Jahresüberschuss	174.619,81	15,0	85,9

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2010.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7,6	0,0	3,2	0,0	4,4	137,5
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	87,0	0,6	89,6	0,6	-2,6	-2,9
2. Sammelanlagen	12.861,9	81,6	12.952,9	80,8	-91,0	-0,7
3. Technische Anlagen und Maschinen	2.496,6	15,8	2.565,7	16,0	-69,1	-2,7
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,8	0,0	4,3	0,0	-0,5	-11,6
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31,3	0,2	0,0	0,0	31,3	0,0
	<u>15.488,4</u>	<u>98,3</u>	<u>15.615,7</u>	<u>97,4</u>	<u>-127,3</u>	<u>-0,8</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20,4	0,1	20,4	0,1	0,0	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	84,5	0,5	107,4	0,7	-22,9	-21,3
2. Forderungen gegen den Eigenbetrieb Wasserversorgung	24,2	0,2	20,0	0,1	4,2	21,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,6	0,0	0,9	0,0	-0,3	-33,3
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>141,2</u>	<u>0,9</u>	<u>274,6</u>	<u>1,7</u>	<u>-133,4</u>	<u>-48,6</u>
	<u>270,9</u>	<u>1,7</u>	<u>423,3</u>	<u>2,6</u>	<u>-152,4</u>	<u>-36,0</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,6	0,0	0,4	0,0	0,2	50,0
Sonstige Aktiva	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	-100,0
	<u>15.759,9</u>	<u>100,0</u>	<u>16.039,5</u>	<u>100,0</u>	<u>-279,6</u>	<u>-1,7</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	4.665,6	29,6	4.665,6	29,1	0,0	0,0
II. Kapitalrücklage	3.878,0	24,6	3.878,0	24,2	0,0	0,0
III. Gewinn / Verlust						
1. Gewinnvortrag	1.036,2	6,6	942,2	5,9	94,0	10,0
2. Jahresüberschuss	174,6	1,1	93,9	0,6	80,7	85,9
	<u>9.754,4</u>	<u>61,9</u>	<u>9.579,7</u>	<u>59,8</u>	<u>174,7</u>	<u>1,8</u>
B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse	3.145,0	20,0	3.347,9	20,9	-202,9	-6,1
C. Rückstellungen						
1. Sonstige Rückstellungen	64,9	0,4	139,0	0,9	-74,1	-53,3
	<u>64,9</u>	<u>0,4</u>	<u>139,0</u>	<u>0,9</u>	<u>-74,1</u>	<u>-53,3</u>
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.655,5	16,8	2.885,4	18,0	-229,9	-8,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111,0	0,7	26,8	0,2	84,2	314,2
3. Sonstige Verbindlichkeiten	29,0	0,2	60,7	0,4	-31,7	-52,2
	<u>2.795,5</u>	<u>17,7</u>	<u>2.972,9</u>	<u>18,6</u>	<u>-177,4</u>	<u>-6,0</u>
	<u>15.759,9</u>	<u>100,0</u>	<u>16.039,5</u>	<u>100,0</u>	<u>-279,6</u>	<u>-1,7</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 279,6 bzw. 1,7 % auf TEuro 15.759,9 verringert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 97,4 % in 2010 auf 98,3 % in 2011 erhöht.

Der Rückgang bei den Sachanlagen um TEuro 131,7 beruht in Höhe von TEuro 35 auf die erfolgsneutrale Ausbuchung einer im Vorjahr als Anlagenzugang erfassten Straßenentwässerungsanlage, die aber zu 100% im Eigentum der Gemeinde Ohrum steht und ansonsten ausschließlich auf den planmäßigen Abschreibungen.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen im Wesentlichen (TEuro 133,4) durch den Rückgang von Bankguthaben um TEuro 152,2 bzw. 35,9 % auf nunmehr TEuro 271,5 vermindert.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist um TEuro 174,7 bzw. 1,8 % auf TEuro 9.754,4 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt damit zum Abschlussstichtag 61,9 % des Gesamtkapitals gegenüber 59,8 % im Vorjahr.

In den sonstigen Rückstellungen sind im Geschäftsjahr aufgrund von abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von TEuro 54,9 ausgewiesen (Vorjahr: TEuro 70,5).

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	<u>2011</u> TEuro	<u>2010</u> TEuro
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	175	94
2. + Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	369	366
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-74	80
4. - Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	-205	-204
5. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
6. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	19	3
7. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	52	-60
8. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)	336	279
9. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-270	-155
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7	0
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 12)	-277	-155

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 16

14.	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	37	88
15. +	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	193	0
16. -	Auszahlungen aus der Tilgung Krediten	-423	-224
17. =	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 14 bis 16)	-193	-136
18.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 8, 13, 17)	-134	-12
19. +	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	275	287
20. =	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 18 und 19)	141	275

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 17

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Eigenbetriebes gibt der nachfolgend abgebildete Vermögensplan des Jahres 2011. Es sind die Soll-Zahlen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt:

Mittelherkunft	Ist 2011 TEuro	Plan 2011 TEuro	Abweichung TEuro
1 Eigenmittel (u.a. Jahresergebnis und Abschreibungen)	675	360	315
2 Ertragszuschüsse	37	33	4
3 Landeszuwendungen	0	0	0
4 Darlehensaufnahme	193	240	-47
5 Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserversorgung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>905</u>	<u>633</u>	<u>272</u>
Mittelverwendung			
1 Investitionen	277	205	72
2 Auflösung Ertragszuschüsse	205	204	1
3 Darlehenstilgungen Fremddarlehen	423	224	199
4 Darlehenstilgung - Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserversorgung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>905</u>	<u>633</u>	<u>272</u>

Im Bereich der Mittelherkunft setzt sich die Abweichung bei den Eigenmitteln um TEuro 315 im Vergleich zum Planansatz (nur Abschreibungen) im Wesentlichen aus einem höheren Ansatz der tatsächlichen Abschreibungen in Höhe von TEuro 9, aus dem Jahresergebnis in Höhe von TEuro 175 und aus der Minderung von Bankguthaben um TEuro 133 zusammen.

Der Vermögensplan wurde nicht eingehalten. Abweichungen ergeben sich sowohl im Bereich der Mittelverwendung als auch im Bereich der Mittelherkunft.

Im Bereich der Investitionen wurde der Planansatz überschritten.

Darlehenstilgungen auf langfristige Darlehen sind im Vergleich zum Planansatz um TEuro 199 erhöht erfolgt. Allerdings wurden die Mittel aus der Darlehensneuaufnahme in Höhe von TEuro 193 im Bereich der Mittelherkunft ausschließlich für die Tilgung eines bestehenden Darlehens verwendet.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2011 und 2010 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2011		01.01. bis 31.12.2010		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	1.165,6	100,0	1.106,9	100,0	58,7	5,3
+ Sonstige betriebliche Erträge	212,4	18,2	222,8	20,1	-10,4	-4,7
- Materialaufwand	<u>382,2</u>	<u>32,8</u>	<u>361,0</u>	<u>32,6</u>	<u>21,2</u>	<u>5,9</u>
= Rohergebnis	<u>-995,8</u>	<u>85,4</u>	<u>-968,7</u>	<u>87,5</u>	<u>27,1</u>	<u>2,8</u>
- Personalaufwand	55,0	4,7	94,9	8,6	-39,9	-42,0
- Abschreibungen	368,8	31,6	366,3	33,1	2,5	0,7
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>270,1</u>	<u>23,2</u>	<u>247,7</u>	<u>22,4</u>	<u>22,4</u>	<u>9,0</u>
= Betriebsergebnis	<u>-301,9</u>	<u>25,9</u>	<u>-259,8</u>	<u>23,5</u>	<u>42,1</u>	<u>16,2</u>
+ Finanzerträge	4,7	0,4	8,8	0,8	-4,1	-46,6
- Finanzaufwand	<u>131,6</u>	<u>11,3</u>	<u>139,2</u>	<u>12,6</u>	<u>-7,6</u>	<u>-5,5</u>
= Finanzergebnis	<u>-126,9</u>	<u>-10,9</u>	<u>-130,4</u>	<u>-11,8</u>	<u>3,5</u>	<u>2,7</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	175,0	15,0	129,4	11,7	45,6	35,2
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	-35,2	-3,2	35,2	-100,0
- Sonstige Steuern	<u>0,2</u>	<u>0,0</u>	<u>0,2</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
= Jahresergebnis	<u>174,8</u>	<u>15,0</u>	<u>94,0</u>	<u>8,5</u>	<u>80,8</u>	<u>86,0</u>

Der Vergleich des Erfolgsplans mit den Ist-Zahlen stellt sich wie folgt dar:

	Ist	Plan	Abweichung
	2011	2011	
	TEuro	TEuro	TEuro
Umsatzerlöse	1.166	1.208	-42
Betriebsleistung	1.166	1.208	-42
Materialaufwand	-382	-341	-41
Personalaufwand	-55	-98	43
Abschreibungen	-369	-360	-9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-270	-259	-11
Betriebsaufwand	-1.076	-1.058	-18
sonstige betriebliche Erträge	212	206	6
Betriebsergebnis	302	356	-54
Finanzergebnis	-127	-135	8
Jahresergebnis	175	221	-46

Das geplante Jahresergebnis wurde um TEuro 46 bzw. 20,8 % unterschritten. Die Abweichung resultiert auf der Einnahmenseite im Wesentlichen aus der negativen Abweichung bei den erzielten Umsatzerlösen, die auch nicht durch die positive Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen kompensiert werden konnte. Auf der Ausgabenseite wurden dagegen die positiven Abweichungen im Bereich Personalaufwand und beim Finanzergebnis durch die negativen Abweichungen insbesondere beim Materialaufwand und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen überdeckt.

Die vereinnahmten Umsatzerlöse sind um TEuro 42 bzw. 3,5 % hinter dem geplanten Ansatz zurückgeblieben.

Der Betriebsaufwand insgesamt liegt um TEuro 18 über dem Planwert.

Aufgrund von geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen wurden zum Berichtsjahresende Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von TEuro 54,9 ausgewiesen.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Werksleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 5 (Prüf- und Ergebnisliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 19. September 2012 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oderwald, Samtgemeinde Oderwald, Börßum, zum 31. Dezember 2011 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oderwald, Samtgemeinde Oderwald:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oderwald, Samtgemeinde Oderwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresab-

schlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

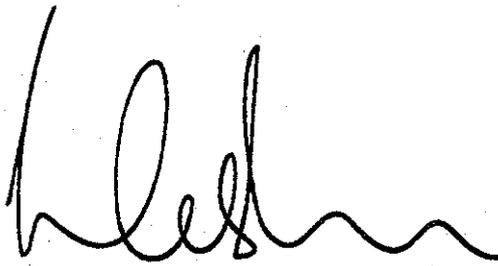
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

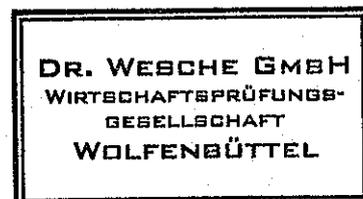
Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Wolfenbüttel, 19. September 2012

Dr. Wesche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Birger Wesche
Wirtschaftsprüfer



Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Anlagen

Samtgemeinde Oderwald - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung,
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 T-EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.634,58	3
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	87.005,11	90
2. Sammelanlagen	12.861.937,00	12.953
3. Technische Anlagen und Maschinen	2.496.630,51	2.566
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.845,00	4
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>31.334,60</u>	<u>0</u>
	<u>15.480.752,22</u>	<u>15.613</u>
15.488.386,8015.619
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.376,00	20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	84.512,39	108
2. Forderungen gegen den Eigenbetrieb Wasserversorgung	24.184,59	20
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>627,21</u>	<u>1</u>
	109.324,19	129
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>141.233,27</u>	<u>275</u>
270.933,46424
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>616,15</u>	<u>0</u>
	<u>15.759.936,41</u>	<u>16.040</u>

PASSIVA

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 T-EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	4.665.603,70	4.666
II. Kapitalrücklage	3.878.034,02	3.878
III. Gewinnvortrag	1.036.188,89	942
IV. Jahresüberschuss	<u>174.619,81</u>	<u>94</u>
9.754.446,429.580
B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse3.145.046,793.348
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen64.900,00139
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.655.526,72	2.885
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.997,96	27
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>29.018,52</u>	<u>61</u>
	<u>2.795.543,20</u>	<u>2.973</u>
	<u>15.759.936,41</u>	<u>16.040</u>

**Samtgemeinde Oderwald - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung,
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2011**

	2011 EUR	2010 T-EUR
1. Umsatzerlöse	1.165.601,81	1.107
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>212.392,68</u>	<u>223</u>
3. Gesamtleistung1.377.994,491.330
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-109.774,51	-81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-272.411,94</u>	<u>-280</u>
	<u>-382.186,45</u>	<u>-361</u>
5. Rohergebnis995.808,04969
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-43.335,16	-75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung 2.771,83 EUR (Vj.: 4.735,11 EUR))	<u>-11.713,43</u>	<u>-20</u>
	-55.048,59	-95
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-368.824,99	-366
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-270.146,42</u>	<u>-248</u>
9. Betriebsergebnis301.788,04260
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.678,38	8
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-131.642,13</u>	<u>-139</u>
12. Finanzergebnis-126.963,75-131
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit174.824,29129
14. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>-35</u>
15. Außerordentliches Ergebnis0,00-35
16. Sonstige Steuern	<u>-204,48</u>	<u>0</u>
17. Jahresüberschuss	<u>174.619,81</u>	<u>94</u>

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Anhang

(Kopie des Originals)

**SAMTGEMEINDE ODERWALD - EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG,
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2011**

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (in der Fassung vom 27. Januar 2011) unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene Immaterielle Wirtschaftsgüter werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben, sofern diese der Abnutzung unterliegen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibung entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt.

Die Forderungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Das Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die erhobenen und in einem Sonderposten ausgewiesenen Ertragszuschüsse werden mit dem Ursprungsbetrag abzüglich der jährlichen Auflösung von 3 % bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)

§ 284 Abs. 1 HGB i. V. m. § 268 Abs. 4 HGB:

Die Fristigkeiten der Forderungen sind dem folgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr <u>EUR</u>	Restlaufzeit zwischen ei- nem und fünf Jahren <u>EUR</u>	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren <u>EUR</u>	Gesamtbetrag <u>EUR</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.426,23	49.086,16	0,00	84.512,39
2. Forderungen gegen den Eigenbetrieb Wasserversorgung	24.184,59	0,00	0,00	24.184,59
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>627,21</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>627,21</u>
4. Gesamtsumme	<u>60.238,03</u>	<u>49.086,16</u>	<u>0,00</u>	<u>109.324,19</u>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind solche gegenüber der Samtgemeinde.

§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB:

und 23 Abs. 2 Nr. 3 EigBetrVO:

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagennachweis zu entnehmen (vgl. Seite 7). Im Berichtsjahr werden unter den Anlagen in Bau die Kosten für die noch nicht abgeschlossene Sanierung des RW-Kanal im Zuge des Ausbaues des Gehweges Hauptstraße Heiningen sowie eine Betonuntersuchung für den geplanten Umbau des Schmutzwasserpumpwerkes Dorstadt Süd ausgewiesen. Weiter wird geplant das Schmutzwasserpumpwerk Heiningen umzubauen, das Kleinpumpwerk Poststraße, Börßum, zu sanieren, Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich der Abwasserhausanschlüsse Ohrum zwecks Dichtigkeitsprüfung durchzuführen sowie die Erneuerung der Steuertechnik der Kläranlage Kissenbrück.

Angaben nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 EigBetrVO:

A. Eigenkapital	<u>EUR</u>	
	(31.12.2010: <u>EUR</u>	9.754.446,42 9.579.826,61)
	31.12.2011 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>EUR</u>
Stammkapital	4.665.603,70	4.665.603,70
Kapitalrücklage	3.878.034,02	3.878.034,02
Gewinnvortrag	1.036.188,89	942.243,67
Jahresüberschuss	<u>174.619,81</u>	<u>93.945,22</u>
	<u>9.754.446,42</u>	<u>9.579.826,61</u>

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	31.12.2010 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2011 EUR
Altersteilzeit	70.500,00	20.090,33	0,00	4.490,33	54.900,00
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000,00	9.669,51	330,49	10.000,00	10.000,00
Urlaub	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung für ausstehende Stromkosten	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung für ausstehende Abrechnung ASG	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Abwasserabgabe	18.000,00	15.873,00	2.127,00	0,00	0,00
	<u>139.000,00</u>	<u>86.132,84</u>	<u>2.457,49</u>	<u>14.490,33</u>	<u>64.900,00</u>

4. Sonstige Angaben (§ 285 HGB)

§ 285 Nr. 1, Nr. 2 HGB:

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fristigkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen ei- nem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	222.215,17	829.356,07	1.603.955,48	2.655.526,72
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.997,96	0,00	0,00	110.997,96
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>29.018,52</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.018,52</u>
4. Gesamtsumme	<u>362.231,65</u>	<u>829.356,07</u>	<u>1.603.955,48</u>	<u>2.795.543,20</u>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 17.100,00 € (Vj.: 47.325,39) enthalten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind als Kommunaldarlehen besichert.

§ 23 Abs. 2 Nr. 5 EigVO

1. Umsatzerlöse

	<u>EUR</u>	<u>1.165.601,81</u>
(2010:	<u>EUR</u>	<u>1.106.946,63</u>)
	<u>2011</u>	<u>2010</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abwassergebühren	997.038,92	957.650,99
Grundgebühr	57.331,44	43.292,74
Nutzungsentgelt Samtgemeinde Asse	108.861,35	104.889,99
Sonstige Umsatzerlöse Abwasser (incl. Gebühren für Verplombungen)	<u>2.370,10</u>	<u>1.112,91</u>
	<u>1.165.601,81</u>	<u>1.106.946,63</u>

Die Gebühren und die verkaufte Menge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Beiträge und Gebühren:	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Abwassergebühr	4,15 EUR/m ³	3,95 EUR/m ³
Mischwassergebühr	1,50 EUR/m ³	1,50 EUR/m ³
Grundgebühr bis Qn 2,5	2,00 EUR/Monat	2,00 EUR/Monat
Grundgebühr über Qn 2,5 bis Qn 6	5,00 EUR/Monat	5,00 EUR/Monat

Grundgebühr über Qn 6 bis über Qn 10	8,00 EUR/Monat	8,00EUR/Monat
Abgerechnetes Schmutzwasser	239 T-m ³	248 T-m ³
Abgerechnetes Mischwasser	2 T-m ³	2 T-m ³ .

§ 285 Nr. 7 HGB:

und 23 Abs. 2 Nr. 6 EigBetrVO:

Im Geschäftsjahr war durchschnittlich 1 (Vj. 2) Arbeitnehmer (Klärwärter) beschäftigt. Außerdem sind anteilig verschiedene Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung mit den Aufgaben des Eigenbetriebes befasst. Die Kosten werden umgelegt.

2. Personalaufwand

	EUR	55.048,59
(2010:	EUR	94.933,82)
	2011	2010
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	43.335,16	75.278,86
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	11.713,43	19.654,96
	<u>55.048,59</u>	<u>94.933,82</u>

Anteilige Personalkosten

Beschäftigte (Funktion)	Besoldungs- Entgeltgruppe	Zahl der Stellen WJ 2011	Zahl der Stellen WJ 2010	Anmerkungen
Werksleitung	13	0,30	0,30	bis 31.03.2011
Werksleitung	11	0,30	0,00	ab 01.04.2011
Techn. Sachbearbeiter	8	0,00	0,40	ATZ ab 12/2010
Sachbearbeiter	9	0,10	0,10	bis 31.03.2011
Sachbearbeiter	8	0,25	0,10	
Sachbearbeiterin	9	0,05	0,05	
Sachbearbeiterin	6	0,25	0,25	
Sachbearbeiterin	6	0,10	0,00	
Sachbearbeiterin	9	0,05	0,05	
Sachbearbeiterin	9	0,05	0,05	ab 01.04.2011
Sachbearbeiterin	9	0,05	0,05	Elternzeit
Sachbearbeiter	9	0,10	0,10	
Sachbearbeiter	6	0,10	0,10	
Samtgemeindebürgermeister	A 15	0,02	0,02	
Anzahl der Stellen gesamt		1,42	1,57	

§ 285 Nr. 9 HGB i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB:

Die Tätigkeiten der Werksleitung werden anteilig erbracht. Die anteiligen Gesamtbezüge der Werksleitung beliefen sich im Geschäftsjahr auf 29.034,68 EUR. Die Mitglieder des Werksausschusses erhielten in 2011 keine Vergütungen.

§ 285 Nr. 10 HGB:

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. die Werksleitung und
2. der Werksausschuss

zu 1.:

Die Werksleitung wurde im Berichtsjahr von Frau Bauamtsleiterin *Elli Binner* wahrgenommen. Vertreter war Herr *Maic Biehl*. Frau Binner ist zum 31.03.2011 als Werksleiterin ausgeschieden. Die Werksleitung wurde ab 01.04.2011 Herrn Biehl übertragen. Vertreter von Herrn Biehl ist Herr *Dirk Hasselmann*.

zu 2.:

Der Werksausschuss setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Mitgliedern und Vertretern zusammen:

Mitglieder:

Ratsfrau Petra Johns, Cramme,
(Vorsitzende), Floristin,

Ratsherr *Erhard Dette*, Seinstedt,
(stellv. Vorsitzender), Elektriker,

Ratsherr *Joachim Homes*, Dorstadt,
Logistiker,

Ratsherr Bruno Polzin, Dorstadt,
Angestellter,

Ratsherr *Henning Plumeyer*, Dorstadt,
Kirchenbeamter,

Vertreter:

Ratsherr *Oliver Ganzauer*, Börßum,
Logistiker,

Ratsherr *Jens Pietsch*, Groß Flöthe
Industrieelektroniker,

Ratsherr *Dietmar Wessel*, Börßum,
Techniker,

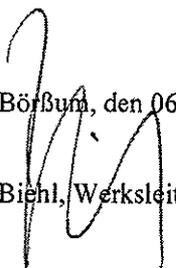
Ratsherr *Uwe Kalb*, Ohrum,
Maschinenbautechniker,

Ratsherr *Wolfgang Hentschke*, Bornum,
Maschinenkonstrukteur.

§ 285 Nr. 17 HGB :

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 4.165,00 EUR betrifft die Abschlussprüfungsleistungen.

Börßum, den 06. Juli 2012


Biehl, Werksleiter

Sanitgemeinde Oderwald - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung,
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2011

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Aufgelaufene Abschreibungen				Nettobuchwerte		
	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.275,66	6.826,58	0,00	0,00	14.102,24	4.042,66	2.425,00	0,00	6.467,66	7.634,58	3.233,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	104.872,89	0,00	0,00	0,00	104.872,89	15.280,78	2.587,00	0,00	17.867,78	87.005,11	89.592,11
2. Sammelanlagen	18.671.955,64	193.218,75	0,00	35.719,12	18.829.455,27	5.719.043,64	249.189,75	715,12	5.967.518,27	12.861.937,00	12.952.912,00
3. Technische Anlagen und Maschinen	4.926.912,44	44.308,72	0,00	0,00	4.971.221,16	2.361.195,93	113.394,72	0,00	2.474.590,65	2.496.630,51	2.565.716,51
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.426,66	816,52	0,00	0,00	61.243,18	56.169,66	1.228,52	0,00	57.398,18	3.845,00	4.257,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	31.334,60	0,00	0,00	31.334,60	0,00	0,00	0,00	0,00	31.334,60	0,00
	<u>23.764.167,63</u>	<u>269.678,59</u>	<u>0,00</u>	<u>35.719,12</u>	<u>23.998.127,10</u>	<u>8.151.690,01</u>	<u>366.399,99</u>	<u>715,12</u>	<u>8.517.374,88</u>	<u>15.480.752,22</u>	<u>15.612.477,62</u>
	<u>23.771.443,29</u>	<u>276.505,17</u>	<u>0,00</u>	<u>35.719,12</u>	<u>24.012.229,34</u>	<u>8.155.732,67</u>	<u>368.824,99</u>	<u>715,12</u>	<u>8.523.842,54</u>	<u>15.488.386,80</u>	<u>15.615.710,62</u>

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Lagebericht

(Kopie des Originals)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011

Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Oderwald“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Oderwald geführt.

Als Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr festgelegt.

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die abgerechnete Schmutzwassermenge betrug bei der Trennkanalisation 238.551 m³ (Vorjahr 248.634 m³) und für die Mischwasserkanalisation Kalme – 1.877 m³ (Vorjahr 1.620 m³).

Im Rahmen der Lückenbebauung wurden 3 Hausanschlüsse gegen Kostenerstattung in Ohrum und Klein Flöthe erstellt.

Von den für das Jahr 2011 geplanten Investitionsmaßnahmen sind ausgeführt worden:

Dorstadt

Die Leitungen der Niederschlag- und Schmutzwasserkanalisation wurden für die geplante Dichtigkeitsprüfung des Schmutzwasserhauptkanals digital erfasst (Kanalkataster).

Flöthe

Der Regenwasserkanal in Groß Flöthe, alter Sportplatz, wurde saniert. Der Eigenbetrieb trägt 50 % der Kosten.

Heiningen

Die Gemeinde Heiningen erneuerte im Rahmen der Dorferneuerung den Fußweg entlang der Hauptstraße, 2. BA (von der Ecke Dorfstraße/Hauptstraße bis zur Hausnummer 1). In diesem Zusammenhang wurde der Regenwasserkanal erneuert und tlw. der Schmutzwasserkanal saniert. Die Baumaßnahme endete im Juni 2012.

Ohrum

Die Sanierung der Schmutzwasserhauptleitungen ist erfolgt.

Die Pumpstation Ohrum wurde saniert.

Kläranlage Kissenbrück

Die Abwassergebühr für die Ableitung von Schmutzwasser wurde von € 3,95/m³ auf 4,15 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr beträgt für jeden Hausanschluss bei verschiedenen Nenngrößen des Wasserzählers zwischen 2,00 € und 8,00 € pro Monat. Die Erhöhung des Arbeitspreises wurde mit der 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.2010 zum 01.01.2011 beschlossen.

2. Lage des Eigenbetriebes

Der Jahresabschluss 2011 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 174.619,81 € aus und liegt unter dem geschätzten Gewinn von 220.900,00 €. Die Umsatzerlöse belaufen sich auf insgesamt 1.165.601,81 €. Im Vorjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe 1.106.946,63 € erzielt. Die Ausgaben für die Ableitung des Abwassers an die Kläranlage der Stadt Salzgitter betragen 211.026,62 € (Vorjahr: 201.779,60 €).

Die Fehlbeträge und Jahresüberschüsse seit dem Jahr 2000 stellen sich wie folgt dar

Jahr	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Gewinnvortrag per 31.12.
	in €	in €
2000	-108.183,34	-108.183,34
2001	33.284,05	-74.899,29
2002	46.780,48	-28.118,81
2003	94.065,24	65.946,43
2004	185.884,47	251.830,90
2005	139.788,62	391.619,52
2006	168.160,52	559.780,04
2007	136.090,86	695.870,90
2008	144.726,57	840.597,47
2009	101.646,21	942.243,68
2010	93.945,22	1.036.188,90
2011	174.619,81	1.210.808,71
Summe	1.210.808,71	

Das Guthaben ist tatsächlich nur teilweise in Form von Liquidität vorhanden, da die Jahresüberschüsse im Wesentlichen aus der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse resultieren.

Die Entwicklung der ertragswirksamen Auflösung der Zuschüsse stellt sich nach den einzelnen Geschäftsjahren wie folgt dar:

Jahr	Bestand per 31.12.
	in €
2000	173.358,88
2001	189.760,24
2002	191.375,70
2003	194.025,58
2004	199.964,20
2005	200.113,79
2006	200.984,35
2007	201.316,39
2008	201.351,49
2009	201.853,52
2010	204.502,55
2011	204.554,79
Summe	2.363.161,48

Die nach dem Vermögensplan vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe € 240.000,00 ist nicht erfolgt.

Dem Eigenbetrieb wird insgesamt 1 Arbeitnehmer zugeordnet. Darüber hinaus sind zur Erfüllung der Aufgaben dem Eigenbetrieb insgesamt 14 Mitarbeiter (Samtgemeindebürgermeister, Betriebsleiter und Mitarbeiter/innen der Fachbereiche 2 und 3) der Samtgemeinde Oderwald entsprechend dem Arbeitsanfall anteilig zugeordnet. Die Aufwendungen werden im Jahresabschluss unter den sonstigen Verwaltungskosten an die Samtgemeinde berücksichtigt.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die gesamtbetriebliche Entwicklung als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird über einen Zeitraum von 3 Jahren anhand der folgenden Übersicht veranschaulicht:

Geschäftsjahr	2011	2010	2009
Vermögenslage			
Bilanzsumme (T€)	15.760	16.040	16.266
Anlagevermögen (T€)	15.488	15.616	15.827
Eigenkapitalquote (%) ¹	61,9	59,7	58,3
Sonderposten für Zuschüsse (T€)	3.145	3.348	3.464
Sonstige Rückstellungen (T€)	65	139	59
Finanzlage			
Liquide Mittel (T€)	141	275	287
Ertragslage			
Umsatz (T€)	1.166	1.107	1.082
Sonstige betriebliche Erträge (T€)	212	223	205
Materialeinsatzquote (%)	32,8	32,6	31,5
Personalkosten (T€)	55	95	93
Jahresüberschuss (T€)	175	94	102

¹ ohne Berücksichtigung des Sonderpostens

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

3. Risiken der künftigen Entwicklung

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung, dem abgegrenzten aber sicheren Kundenpotenzial sowie der Einbindung in die Samtgemeinde Oderwald keine nennenswerten Marktpreis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen. Für die Liquiditätssicherung besteht die Möglichkeit der kurzfristigen Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Aufgrund der hoheitlichen Aufgabenstellung und der Möglichkeiten der Gebührenanpassungen, um erhöhte Aufwendungen kompensieren zu können, sind keine wesentlichen Risiken für die Entwicklung als nicht primär ertragsorientiertes Unternehmen erkennbar.

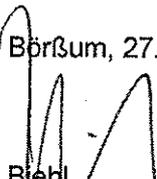
4. Voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2012 sind folgende Investitionen geplant

Leitungsbau allgemein	15.000,00 €
Anschaffung von bewegl. Inventar	20.000,00 €
Erneuerung Messtechnik und Rührwerk, KA Kissenbrück	50.000,00 €
Sanierung SW- und RW-Kanal Heiningen, Hauptstraße	68.000,00 €
Kanalsanierung allgemein	100.000,00 €
Sanierung Pumpwerk Dorstadt Süd	20.000,00 €
Sanierung Pumpstation Heiningen	50.000,00 €
Gesamt	323.000,00 €

Für das Jahr 2012 wird von einem ähnlichen Jahresergebnis ausgegangen.

Börßum, 27. August 2012


 Brehl
 Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung
 der Samtgemeinde Oderwald

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 1

Prüf- und Ergebnisliste zu den Feststellungen des § 53 HGrG

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Planungs- und Rechnungswesens sowie anderer relevanter Sachgebiete nach § 53 HGrG haben wir anhand der folgenden Fragenkreise untersucht. Grundlage dafür ist der IDW Prüfungsstandard (IDW PS 720, Stand 9. September 2010).

Der Fragenkreis 1 dient der Untersuchung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**.

Fragenkreis 1

Zusammensetzung von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a)

Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Werksleitung oblag bis zum 31. März 2011 der Bauamtsleiterin der Samtgemeinde Oderwald, Frau Elli Binner, die zum 31. März 2011 mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ausgeschieden ist. Die Werksleitung wurde zum 1. April 2011 dem bisherigen Vertreter und jetzigen Fachbereichsleiter Bauwesen der Samtgemeinde Oderwald, Herrn Maic Biehl, übertragen. Neuer Vertreter ist Herr Dirk Hasselmann. Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dienstvorgesetzter der Werksleitung ist der Samtgemeindebürgermeister.

Als Überwachungsorgan fungiert der vom Rat der Samtgemeinde Oderwald gem. § 113 NGO a.F. und § 5 EigBetrVO a.F. gebildete Werksausschuss. Der Werksausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Oderwald. Er entscheidet über die in der Satzung geregelten Angelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung hierzu befugt ist oder der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindebürgermeister zuständig sind.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung vom 5. Dezember 2002 ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Sie regelt die Geschäftsordnung für die Organe sowie die Aufgabenbereiche für die Werksleitung. Eine Neufassung der Betriebssatzung vom 15. Februar 2012 wurde vom Rat der Samtgemeinde Oderwald am 15. Februar 2012 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Betriebssatzung des Eigenbetriebes außer Kraft. Zusätzliche Regelungen in schriftlicher Form liegen nicht vor. Aufgrund der Art, des Umfangs und dem Grad der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes halten wir dies für vertretbar.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 2

b)

Wieviel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im geprüften Geschäftsjahr hat sich der Werksausschuss in einer öffentlichen und drei nichtöffentlichen Sitzungen mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes beschäftigt. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor. An der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans haben wir als Abschlussprüfer nicht teilgenommen.

c)

In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Entfällt; der Werksleiter ist in keinem Aufsichtsrat oder in einem anderen Kontrollgremium i. S. d. § 125 AktG tätig.

d)

Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Zwischen dem Werksleiter und dem geprüften Eigenbetrieb ist kein Dienstvertrag abgeschlossen. Vielmehr wird die Werksleitung durch einen Mitarbeiter der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald wahrgenommen. Dafür werden dem Eigenbetrieb durch die Samtgemeinde Oderwald anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Eine individualisierte Angabe der anteiligen Vergütung im Anhang ist erfolgt.

Die nachfolgenden Fragenkreise 2 bis 6 dienen der Untersuchung der **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a)

Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 3

Ein Organisationsplan, aus dem der Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verwaltung als Teil der Samtgemeindeverwaltung erfolgt. Die im Rahmen der Prüfung tatsächlich vorgefundene Aufbauorganisation entspricht der Größe des Eigenbetriebes. Miteinander unvereinbare Funktionen wurden nicht festgestellt. Wir halten das Fehlen einer schriftlich fixierten Aufbauorganisation aufgrund der geringen Zahl an im Eigenbetrieb Beschäftigten für vertretbar.

b)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt; siehe unter a)

c)

Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Auf die Einführung besonderer Maßnahmen und Vorkehrungen zur Korruptionsprävention hat die Werksleitung aufgrund der geringen Anzahl an Beschäftigten und der Art, dem Umfang und Grad der Komplexität der Geschäftsvorfälle verzichtet. Der Werksleiter stellt angabegemäß im Rahmen seiner operativen Tätigkeiten eine angemessene Überwachung sicher.

d)

Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und Kreditgewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entsprechende Regelungen enthält die Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Wesentliche Entscheidungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes werden ausnahmslos durch den Werksleiter getroffen. Darüber hinausgehende Entscheidungen bedürfen der Einbeziehung des Werksausschusses und ggf. des Samtgemeindebürgermeisters.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht beachtet worden sind.

e)

Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist gewährleistet. Alle Verträge sind in Papierform in chronologischer Reihenfolge in Ordnern abgelegt.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 4

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a)

Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf den Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, welcher die Aufwands- und Ertragspositionen enthält, und einem Finanzplan, nebst Erläuterungen.

Die Planrechnungen sind aus unserer Sicht für die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen.

Das interne Informationssystem ist so angelegt, dass die Geschäftsleitung zeitnah die entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt bekommt.

b)

Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden bei Bedarf und nach Vorliegen des Jahresabschlusses untersucht und ausgewertet. Im Geschäftsjahr gab es sowohl beim Erfolgsplan als auch beim Finanzplan Abweichungen, die durch den Eigenbetrieb analysiert werden. Das erreichte Jahresergebnis liegt um TEuro 46 unter dem Planwert. Die Analyse von Planabweichungen erfolgt durch die Werksleitung, welche in den Sitzungen des Werksausschusses und des Rates der Samtgemeinde hierüber Bericht erstattet.

c)

Entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und Regeln. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes; die besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes werden im Rahmen des Rechnungswesens berücksichtigt.

Die zeitnahe Erfassung der Buchhaltungsdaten wird durch einen externen Dienstleister sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2011 war damit die ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, beauftragt.

Eine Kostenrechnung ist eingerichtet und liefert aussagekräftige Ergebnisse zur Weiterverwertung.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 5

d)

Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

e)

Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f)

Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Zur Überwachung des Forderungseingangs sind in der Debitorenbuchhaltung einzelne Kundenkonten eingerichtet. Ein angemessenes Mahnwesen ist installiert, so dass die Überwachung des Entgelteingangs sichergestellt ist.

g)

Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Eine eigenständige Controllingabteilung besteht im Unternehmen nicht. Die Aufgaben des Controllings hinsichtlich ergebnisorientierter Planung, Steuerung und Überwachung des Unternehmens werden von der Werksleitung übernommen. Die bereichsbezogene Aufwandszuordnung erfolgt buchhalterisch über detailliert eingerichtete Finanzbuchhaltungskonten.

h)

Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt; Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren nicht.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 6

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

a)

Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

b)

Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

c)

Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

d)

Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu a) bis d)

Als Ergebnis unserer Untersuchungen im Rahmen der Abschlussprüfung stellen wir fest, dass eine Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems nicht vorhanden ist. Die Überwachung der Risiken liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der Werksleitung und des Werksausschusses. Die Geschäftsvorgänge laufen im Wesentlichen stereotyp ab. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der geringen Anzahl an Beschäftigten, der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes das gering ausgestaltete Risikofrüherkennungssystem noch vertretbar ist.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a)

Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 7

- Sind Hedge-Strategien beschrieben, z. B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b)

Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c)

Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d)

Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e)

Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f)

Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf offene Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a) bis f)

Entfällt; Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate wurden vom Eigenbetrieb im geprüften Geschäftsjahr nicht eingesetzt.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 8

Fragenkreis 6

Interne Revision

a)

Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

b)

Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c)

Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d)

Hat die Interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e)

Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f)

Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu a) bis f)

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist im Eigenbetrieb aufgrund des Umfangs des Geschäftsbetriebes nicht eingerichtet.

Die Überwachungsaufgaben werden durch die Werksleitung und den Werksausschuss wahrgenommen. Wir halten dies aufgrund der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit für angemessen.

Der Kassenaufsichtsbeamte der Samtgemeinde Oderwald führt im Rahmen der Prüfung der Samtgemeindekasse auch eine Kassenprüfung der Eigenbetriebe durch.

Der Landkreis Wolfenbüttel als übergeordnete Aufsichtsbehörde hat das Recht zur Prüfung und nimmt dieses auch wahr.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 9

Die nachfolgenden Fragenkreise 7 bis 10 dienen der Untersuchung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**.

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

b)

Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

c)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

d)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

zu a) bis d)

Bei unserer Prüfung konnten wir keine Verstöße gegen die der Werksleitung eingeräumte Vertretungsmacht des Eigenbetriebes feststellen. Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Werksleitung oder des Überwachungsorgans ist nicht erfolgt. Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Feststellungen mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Werksausschusses überein.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 10

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a)

Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

b)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

c)

Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

d)

Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

e)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

zu a) bis e)

Die Investitionen werden angemessen geplant und vor ihrer Realisierung auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Leasing- oder vergleichbare Verträge werden nach kaufmännischen Prinzipien abgeschlossen. Der Beschluss für Investitionen erfolgt durch den Werksausschuss über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan.

Fragenkreis 9

Vergaberegulungen

a)

Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 11

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Anhaltspunkte vorgenannter Art haben sich nicht ergeben.

b)

Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für durchzuführende Investitionen werden Konkurrenzangebote eingeholt und bei Auftragsvergabe berücksichtigt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a)

Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Werksausschusses wird regelmäßig von der Werksleitung über die Entwicklung des Eigenbetriebes Bericht erstattet.

b)

Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichte der Werksleitung waren dazu geeignet, den Mitgliedern des Werksausschusses Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu geben. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Berichte nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

c)

Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung war angemessen und zeitnah. Im Berichtsjahr lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 12

d)

Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt; angabegemäß wurden keine besonderen Anforderungen an die Berichterstattung gestellt.

e)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

f)

Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Entfällt; eine D&O-Versicherung besteht nicht.

g)

Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entfällt; nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften sind derartige Interessenkonflikte im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

Die nachfolgenden Fragenkreise 11 bis 13 dienen der Untersuchung der **Vermögens- und Finanzlage**:

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a)

Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 13

b)

Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Höhe der einzelnen Vermögensgegenstände ist weder besonders hoch noch auffallend niedrig.

c)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte vorgenannter Art haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

a)

Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen ist in ausreichendem Umfang auch langfristig durch Darlehen und Eigenkapital sowie den Sonderposten für Zuschüsse finanziert. Die Liquidität des Eigenbetriebes ist ausreichend. Die benötigten Mittel werden aus eigener Kraft in vollem Umfang erwirtschaftet.

Wesentliche Verpflichtungen aus Investitionsvorhaben werden über die Freisetzung von liquiden Mitteln aus den planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie bei Bedarf durch Fremdkapitalaufnahmen finanziert.

b)

Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt; ein Konzern liegt nicht vor.

c)

In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet worden sind?

Entfällt; im Geschäftsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 14

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a)

Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung, die seiner Struktur und Größe entspricht. Die Eigenkapitalquote - ohne Berücksichtigung des Sonderpostens mit Rücklageanteil - beträgt im Geschäftsjahr 61,9 % (Vorjahr 59,8 %).

b)

Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Unternehmen erwirtschaftete im geprüften Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss, der zunächst auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Über die tatsächliche Verwendung des Jahresüberschusses hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald noch nicht beschlossen.

Die nachfolgenden Fragenkreise 14 bis 16 dienen der Untersuchung der **Ertragslage**:**Fragenkreis 14**

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a)

Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Das Betriebsergebnis entfällt ausschließlich auf den Tätigkeitsbereich Abwasserbeseitigung.

b)

Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit der Samtgemeinde Oderwald eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind. Ein Konzern liegt nicht vor.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 15

d)

Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt; eine Konzessionsabgabe ist für den geprüften Eigenbetrieb nicht einschlägig.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a)

Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht erkannt. Besondere Risiken aus schwebenden Geschäften bestehen nicht.

b)

Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt; siehe hierzu a)

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a)

Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt; im geprüften Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b)

Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nicht erforderlich (siehe hierzu a)); Im Falle eines Jahresfehlbetrages wäre die Werksleitung angehalten, die Gebührenhöhe zu überprüfen und ggf. eine Gebührenanpassung vornehmen zu lassen.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oderwald, Samtgemeinde Oderwald:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oderwald, Samtgemeinde Oderwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Blatt 2

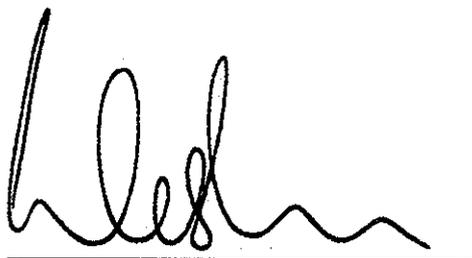
Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Wolfenbüttel, 19. September 2012

Dr. Wesche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Birger Wesche

Wirtschaftsprüfer

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes



Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestätigt als zuständige Prüfungseinrichtung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Oderwald“ der Samtgemeinde Oderwald durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Wesche GmbH
aus Wolfenbüttel

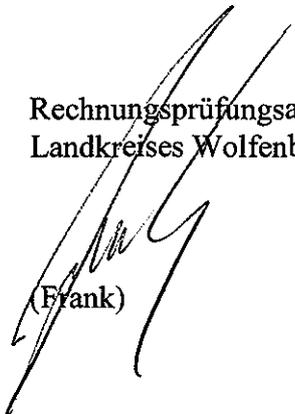
mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Prüfbericht hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Feststellungen zu dem Bericht haben sich nicht ergeben.

Wolfenbüttel, den 26.09.2012

Rechnungsprüfungsamt
Landkreises Wolfenbüttel


(Frank)



Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2011, Anlagen 4 und 5, der INTECON Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück. Wir haben auf eine Wiederholung der Angaben an dieser Stelle in Abstimmung mit der Werksleitung verzichtet.

Abwasserbeseitigung Oderwald

Dahlgrundsweg 5

38312 Börßum

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.